Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Die Oberbürgermeisterin

Beschlussvorlage 2023/BV/4030 öffentlich

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in: Oberbürgermeisterin

Federführendes Amt:

Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen

Beteiligt:

Hauptamt

Rechts- und Vergabeamt

Hauptamt, Abt. Organisation

Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches "Dornblüth-, Wiggers-, Strempel-, Dethardingstraße"

Geplante Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit 29.03.2023 Entscheidung Bürgerschaft

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches "Dornblüth-, Wiggers-, Strempel-, Dethardingstraße" (Anlage).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Ziffer 6 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

Sachverhalt:

Die Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches "Dornblüth-, Wiggers-, Strempel-, Dethardingstraße" ist aufgrund eines durch die Rechtsprechung der 4. Kammer des VG Schwerin sowie des 3. Senats des OVG M-V angenommenen Bekanntmachungsfehlers bei der Veröffentlichung des Satzungswerks im Städtischen Anzeiger und den daraus resultierenden nachteiligen Folgen für die Stadt selbst und die betroffenen Bürger neu zu beschließen und erneut bekannt zu machen. Der vom Gericht angenommene Fehler im Impressum des Städtischen Anzeigers ist mittlerweile behoben worden.

Aufgrund anhängiger Widerspruchs- und gerichtlicher Verfahren, die auch die Rechtsfolgen der Denkmalbereichsverordnungen betreffen, ist es erforderlich, die Verordnung "Dornblüth-, Wiggers-, Strempel-, Dethardingstraße" durch Beschlussfassung und rückwirkende Inkraftsetzung gerichtsfest zu machen.

Die Denkmalbereichsverordnung "Dornblüth-, Wiggers-, Strempel-, Dethardingstraße" tritt rückwirkend zum Veröffentlichungstermin in Kraft.

Vorlage 2023/BV/4030 Seite: 1

Finanzielle Auswirkungen: keine

Eva-Maria Kröger

Anlagen

1	Denkmalbereichsverordnung Dornblüth-, Wiggers-, Strempel-,	öffentlich
	Dethardingstraße	
2	Anlage 1 zur Denkmalbereichsverordnung Dornblüth-, Wiggers-, Strempel-, Dethardingstraße	öffentlich
3	Karte Grenze des Denkmalbereiches Dornblüth-, Wiggers-, Strempel-, Dethardingstraße	öffentlich

Vorlage **2023/BV/4030** Seite: 2

Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches "Dornblüth-, Wiggers-, Strempel-, Dethardingstraße"

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392), wird nach Anhörung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege und im Einvernehmen mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Ausweisung des Denkmalbereiches "Dornblüth-, Wiggers-, Strempel-, Dethardingstraße" verordnet.

Die Begründung ist als Anlage 1 beigefügt. Alle Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG M-V umfasst das Gebiet der o. g. Straßen. Die Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte.

§ 2 Ziel der Unterschutzstellung

Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild seiner baulichen Anlagen und Strukturen geschützt, das durch deren historische Substanz geprägt wird. Sanierungen und Veränderungen müssen denkmal- und materialgerecht erfolgen (DSchG M-V § 6 Abs. 1).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt und zu erhalten:

(1) Der historische städtebauliche Grundriss

Er wird bestimmt durch:

- a) die Blockrandbebauung einschließlich der eingefriedeten Vorgärten entlang der umgebenden Straßenzüge mit den Torbauten,
- b) den weiträumigen Innenhof, der als Platzraum gestaltet ist.

(2) Das historische Erscheinungsbild

Es wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt und wird bestimmt durch:

a) die baulichen Anlagen und die Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile:

Das Wohnquartier besteht aus vier Baublöcken mit je drei gleich hohen Wohngeschossen, einem Keller und einem niedrigen Dachbodengeschoss; das sehr flache Walmdach ist nicht sichtbar. Drei eingeschossige Torbauten mit Durchfahrt teilen die Blöcke. Prägend sind die durchgängige Verwendung des roten Backsteins mit hellen Fugen, das umlaufende kräftige Traufgesims und der Ziermauerstreifen am Dachbodengeschoss. Fenster und Türen folgen einer einheitlichen Typologie. Die weißen Holzfenster sind je nach Größe und Funktion unterschiedlich geteilt. Die großen zwei-flügeligen Standardwohnfenster besitzen einen breiten Mittelpfosten und drei schmale Quersprossen.

b) die Maßstäblichkeit der Bebauung

Alle vier Blöcke sind gleich hoch in kubischer Form.

c) die stadträumlichen Bezüge

Die Lage, Anordnung und Proportion der Gebäude führen gemeinsam mit der Topographie und der Straßenführung zu einer klaren Raumbildung.

An der Dethardingstraße fügt sich die sparsam gegliederte Fassade in die Folge der gleichzeitig erbauten Nachbarblöcke ein. In der Strempelstraße tritt der stark betonte Kopfbau aus der Reihe hervor und nimmt Bezug auf die gegenüberliegenden Klinikgebäude. Die Dornblüth- und Wiggersstraße werden durch den Wechsel von Risaliten und Treppenhäusern sowie der Krümmung der Fassade, die dem Straßenverlauf folgt, geprägt.

d) die Frei- und Verkehrsflächen in ihrer Ausformung

Fußwege und Vorgärten sind an der Dethardingstraße als Hauptstraße besonders breit. Die Vorgärten sind mit niedrigen Backsteinmauern eingefasst; in der Strempelstraße durch Beton ersetzt. Der Innenhof ist durch die drei Toranlagen zugänglich, die durch einen Fahrweg verbunden sind. Die zentrale Grünfläche ist parkartig gestaltet.

§ 4 Rechtsfolgen

- (1) Maßnahmen, die in den Schutzgegenstand nach § 3 (Grundriss und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 DSchG M-V.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach dieser Verordnung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig. Nach § 26 Abs. 1 Ziff. 2 DSchG M-V können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4030

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 7. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 11 am 3. Juni 1994, außer Kraft.

Rostock,

Eva-Maria Kröger Oberbürgermeisterin

als untere Denkmalschutzbehörde

Anlagen 1 Begründung 2 Karte Anlage 1 zur Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches Dornblüth-, Wiggers-, Strempel-, Dethardingstraße

Begründung

Der Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil er als Bestandteil der westlichen beispielhafter und Stadterweiterung in den 20er lahren in gestalterisch überdurchschnittlicher Weise die Zielsetzungen des sozialen Wohnungsbaus seiner Entstehungszeit repräsentiert. Er wird durch Kombination traditioneller Elemente des norddeutschen Backsteinbaus mit Ideen des Neuen Bauens geprägt. 1928 vom Architekten Franz Nicolai für die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Rostock entworfen, ist die dreigeschossige Blockrandbebauung durch Anlage und Gestaltung der einzelnen Wohnblöcke subtil gegliedert. Eingeschossige Torbauten trennen den Block an der Strempelstraße und heben ihn als repräsentativen Kopfbau hervor. Hier ist die Hauptschauseite des gesamten Quartiers, während die übrigen Seiten durch besonders gestaltete Treppenhäuser und Risalite rhythmisiert sind. Charakteristisch ist der Einsatz von Schmuckelementen aus Backstein und die Gliederung durch unterschiedliche Fensterformen, Risalite und Balkone. Der Verzicht auf aufwändige Ornamente und historisierende Formen verrät die Orientierung an den Prinzipien des Neuen Bauens, die hier durch das Baumaterial Backstein eine eigenständige Ausformung erfahren. Die fassadenartige Gestaltung der Hofseiten zeigt, das der Innenhof nicht als untergeordneter "Hinterhof" angesehen wurde, sondern als Platzraum, der den Bewohnern als sozialer Treffpunkt dienen sollte. Insgesamt ergibt sich eine charakteristische orts- und zeittypische Lösung für die wichtigste Bauaufgabe der 20er Jahre, den sozialen Wohnungsbau.

Die differenzierte Gestaltung der einzelnen Baublöcke wird im Folgenden kurz erläutert:

Strempelstraße

Der Kopfbau Nr. 4 besonders hervorgehoben. Treppenhaus und Eingang auf der Hofseite, dadurch straßenseitig rein horizontale Gliederung möglich. Ziegelrahmen fassen die Wohnungsfenster geschossweise zusammen, die Gebäudeecken durch umlaufende Balkone im 1. und 2. Geschoss betont. Das Dachgeschoss mit nur kleinen Fenstern durch das vorkragendes Traufgesims abgeschlossen. Hofseitig in einer flachen Nische das Treppenhaus mit einem Fensterband. In den seitlichen Wandfelder jeweils außen ein Standardfenster und mittig ein niedriges Badfenster. Seitlich am Block verbinden zwei eingeschossige Torbauten die Blöcke sowie den Hof und Straßenraum.

Dornblüthstraße

Der Block 11 - 14 durch straßenseitigen Treppenhäuser betont: Flache Risalite in dunklen Ziegeln, nach Innen treppenartig zurückspringend. Gleich große Fenster der drei Wohngeschosse, darüber im Bodengeschoss der umlaufende Ziermauerstreifen, von den Treppenhäusern durchschnitten, abgeschlossen durch das Traufgesims. Abweichend der Block Nr. 8 - 10: Die drei Treppenhäuser in ganzer Höhe mit vor- und zurückspringenden

Ziegellagen hervorgehoben, dafür kein oberer Zierstreifen. Die zentralen Fensterachsen der Wohngeschosse aus zwei schmalen Einflügelfenstern und zwei Standardfenstern, durch Ziegelrahmen zusammengefasst, die Dachbodenfenster nicht auf diese Fensterachsen bezogen, am Blockrand kleine Badfenster. Zur Dethardingstraße gerundetes Anschlussstück der Straßenführung folgend; nimmt die Gliederung von Block 11 - 14 auf. Im Erdgeschoss bauzeitliche, aber veränderte Ladengeschäfte.

Die Hofseite ebenfalls unterschiedlich konzipiert: Block Nr. 11 - 14 analog zur Straßenseite regelmäßig gegliedert; an Stelle der Treppenhäuser Balkonerker mit geputzten Brüstungen. Auch Nr. 8 - 10 wie straßenseitige Gliederung; statt Treppenhäusern Balkonerker mit Backsteinbrüstung, in den äußeren Achsen Loggien.

<u>Dethardingstraße</u>

Der Block 18 - 22 straßenseitig durch Risalite der fünf Treppenhäuser ohne weiteren Schmuck gegliedert; mit Achse aus Eingangstür und drei hochrechteckigen Fenstern. Standardfassade mit umlaufenden Schmuckmauerstreifen im Bodengeschoss, bezieht hier die Treppenhäuser mit ein. Die Hofseite übernimmt straßenseitige Gliederung, statt der Treppenhäuser hier je zwei Achsen kleiner Badfenster, vor der Mittelachse risalitartige Balkone mit flankierenden schmalen Fenstern; zusätzlich moderne Balkonergänzungen.

<u>Wiggersstraße</u>

Der Block ohne straßenseitige Treppenhäuser, nur durch zwei Risalite in den äußeren Achsen gegliedert; diese aus zwei durch einen zentralen Mauerstreifen getrennten Balkone über sichtbare Betonplatten bestehend. Brüstungen mit Schmuckmauerwerk aus verspringenden Ziegelschichten. Die Risalite durch flankierende kleine Badfenster abgesetzt. Im Zierstreifen des Bodengeschosses achsial angeordnete Fenster; das Traufgesims umzieht den gesamten Block auch oberhalb der Risalite. Hofseite aufwändiger gestaltet mit Eingängen und Treppenhäusern, stark durch vortretende Risalite rhythmisiert. Die äußeren Treppenhäuser Nr. 1 und 5 mit abgetreppten Schmucknischen; nur Nr. 1 mit dunklen Klinkern. Treppenhäuser Nr. 2-4 mit den Balkonen zu breiten Risaliten kombiniert. Rückwand der Balkone verputzten mit drei schmalen Fenstern, das Treppenhaus auch oberhalb der Balkone bis zum Traufgesims vorspringend.

